

LRS – Merkblatt

1. **Elterninformation** - Das Konzept der Rechtschreibförderung an der JGR wird auf der 1. Klassenpflegschaftssitzung durch die Klassenlehrer/innen vorgestellt.
2. Die Klassenlehrer/innen erstellen anhand der Vorinformationen aus den Grundschulen eine Liste der Kinder, bei denen LRS bereits festgestellt worden ist. Die Liste wird als erste Seite im Förderordner abgeheftet.
3. Die **MRA** (Münsteraner Rechtschreibanalyse) erfolgt in der Jahrgangsstufe 5 nach 3 – 4 Wochen. Nach der Auswertung der MRA werden die Schüler/innen in Fördergruppen (3 Stufen) eingeteilt.
4. Vor den Herbstferien werden die Eltern über die Ergebnisse der MRA informiert (Elternbrief). Die Klassenlehrer/innen werden von den Deutschlehrerinnen informiert und ergänzen die Liste im Förderordner entsprechend. Auf der ersten Erprobungsstufenkonferenz informieren die Klassenlehrer/innen alle Fachkollegen/innen. Ab der Jahrgangsstufe 7 informieren die Klassenlehrer/innen die Fachkollegen/innen auf den Halbjahreskonferenzen.
5. Zu Beginn der Jahrgangsstufe 6 erfolgt eine **Nachtestung**. Die Rückmeldung an die Eltern erfolgt erneut durch einen Elternbrief.
6. In der Jahrgangsstufe 7 werden alle Neuzugänge nachgetestet (eine Nachtestung Einzelner ist immer möglich). Die Nachtestung wird von den Deutschlehrern/innen durchgeführt.
7. Nach den Testungen und der Feststellung des Förderbedarfs werden den Betroffenen **Beratungsgespräche** angeboten. In besonders schweren Fällen werden die Eltern dahingehend beraten, einen Spezialisten (Arzt/Psychologe) aufzusuchen, um eine detaillierte Diagnose zu erhalten.
8. Die Klassenlehrer/innen führen die Liste der von LRS betroffenen Schüler/innen weiter und dokumentieren durchgehend die erfolgten Fördermaßnahmen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (wichtig für den Nachteilsausgleich in der ZP 10) im Förderordner. Falls eine LRS vorliegt, wird

dies zusätzlich im Ordner „Besonderheiten“ vermerkt. Ein festgelegter Nachteilsausgleich wird auf dem Beiblatt zum Schülerstammblatt vermerkt.

Liegt die Rechtschreibleistung bei der MRA bei 24% oder darunter, muss der/die Deutschlehrer/in überprüfen, ob eine LRS vorliegt. Hier ist auch zu beachten Punkt 3.1 des LRS Erlasses: **„Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler (...) der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW – BASS 1-1), der Klassen 7 bis 10, (...) wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnte.“** (BASS 14-01 Nr. 1)

Wenn eine LRS vorliegt, erfolgt ein Beratungsgespräch mit den Eltern und es werden entsprechende Fördermaßnahmen festgelegt.

Mögliche Arten der Lese- und Rechtschreibförderung innerhalb der Schule

1. Die Schüler/innen erhalten Fördermaterial, welches sie zuhause bearbeiten.
2. Die Schüler/innen nehmen am schulischen Förderunterricht teil und erhalten zusätzlich Fördermaterial zur häuslichen Bearbeitung.
3. Schulischer Förderunterricht, Material zu Bearbeitung zuhause und gegebenenfalls Förderung durch Spezialisten (z.B. Lerntherapeuten).

Förderunterricht Deutsch wird ausschließlich von den Fachkollegen/innen erteilt.

Nachteilsausgleich

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Nachteilsausgleich durch die **Aussetzung der Rechtschreibwertung** in schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach gewährt. (s. LRS-Erlass 4.1)

„Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibung (z.B. Diktat; Vokabeltest, etc.) im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit

einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.“ (s. LRS-Erlass 4.1)

Dies ist von Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 nur in begründeten Einzelfällen noch möglich. Hierzu sind notwendig:

1. Jährliche Bestätigung des Förderbedarfs LRS durch den/die Deutschlehrer/in
2. Nachweis durchgängiger schulischer und/oder außerschulischer Förderung
3. Im Fall, dass der/die Deutschlehrer/in eine LRS nicht feststellen kann, können die Eltern das Gutachten eines Arztes oder Psychologen, vorlegen. Gutachten von Lerninstituten werden nicht akzeptiert!